

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes wird folgende Gemeindeordnung für die Stadt St.Gallen erlassen:

Geltende Fassung

2. Titel: Bürgerschaft

Zuständigkeit
1. Wahlen

Art. 5

¹ Die Bürgerschaft wählt:

1. die Mitglieder des Stadtparlaments;
2. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
3. die übrigen Mitglieder des Stadtrats.

² Stille Wahl ist im zweiten Wahlgang möglich für:

1. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
2. die übrigen Mitglieder des Stadtrats.

Fassung gemäss Nachtrag VI zur Gemeindeordnung

2. Titel: Bürgerschaft

Zuständigkeit
1. Wahlen

Art. 5

¹ Die Bürgerschaft wählt:

1. die Mitglieder des Stadtparlaments;
2. die Mitglieder des Stadtrats und aus deren Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

² Stille Wahl ist im zweiten Wahlgang möglich für die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im zweiten Wahlgang;